

Kurztitel

Gehaltsgesetz 1956

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 54/1956 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 43/1995

§/Artikel/Anlage

§ 30

Inkrafttretensdatum

01.01.1998

Außerkrafttretensdatum

31.12.1997

Text

Funktionszulage

§ 30. (1) Dem Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes gebührt eine ruhegenußfähige Funktionszulage, wenn er dauernd mit einem Arbeitsplatz betraut ist, der nach § 137 BDG 1979 einer der nachstehend angeführten Funktionsgruppen zugeordnet ist. Die Funktionszulage beträgt für Beamte

der Verwen- dungs- gruppe	in der Funktions- gruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
A 1	1	548	1 645	3 071	3 509
	2	2 741	4 386	9 870	16 450
	3	2 962	5 427	11 889	19 675
	4	3 157	6 909	12 937	20 751
	5	7 718	13 559	24 208	32 981
	6	9 300	15 669	26 529	35 091
A 2	1	329	548	768	988
	2	548	877	1 098	1 645
	3	1 864	2 632	3 838	7 677
	4	2 412	3 291	5 484	9 870
	5	2 962	3 838	6 580	11 514
	6	3 291	4 386	7 677	12 940
	7	3 838	5 484	8 773	14 257
	8	8 224	10 966	16 450	23 030
A 3	1	329	439	548	658
	2	548	713	877	1 098
	3	877	1 316	2 193	3 838
	4	1 206	1 645	2 741	4 386
	5	1 645	2 193	3 291	4 935
	6	2 193	2 741	3 838	5 484
	7	2 741	3 291	4 605	6 031
	8	3 291	4 386	5 484	6 580

A 4	1	275	329	384	439
	2	548	877	1 316	2 193
A 5	1	275	329	384	439
	2	384	494	604	713

(2) Es gebühren:

1. die Funktionsstufe 1 in den Gehaltsstufen 1 bis 9,
2. die Funktionsstufe 2 in den Gehaltsstufen 10 bis 15,
3. die Funktionsstufe 3 in den Gehaltsstufen 16 bis 19 (6. Jahr),
4. die Funktionsstufe 4 ab der Gehaltsstufe 19 (7. Jahr).

(3) In den Funktionsgruppen 5 und 6 der Verwendungsgruppe A 1 und in der Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A 2 ist für das Erreichen der Funktionsstufe 4 überdies eine vierjährige Dienstzeit auf einem Arbeitsplatz oder auf Arbeitsplätzen der betreffenden Funktionsgruppe erforderlich. In den vierjährigen Zeitraum sind auch Zeiten einzurechnen, in denen der Beamte

1. einer höheren Funktionsgruppe angehört hat oder
2. außerhalb des Allgemeinen Verwaltungsdienstes bei einer inländischen Gebietskörperschaft eine Funktion ausgeübt hat, die einer der angeführten Funktionsgruppen zugeordnet oder diesen Funktionen gleichwertig ist.

(4) Durch die für die Funktionsgruppen 5 und 6 der Verwendungsgruppe A 1 und die Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A 2 vorgesehene Funktionszulage gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. 35% dieser Funktionszulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(5) Ist ein Beamter einer niedrigeren Verwendungsgruppe dauernd mit der Ausübung einer Funktion einer höheren Verwendungsgruppe betraut, gebührt ihm die für diese Funktion in der höheren Verwendungsgruppe vorgesehene Funktionszulage anstelle der in seiner Verwendungsgruppe vorgesehenen Funktionszulage. Ist jedoch letztere höher, so gebührt sie anstelle der in der höheren Verwendungsgruppe vorgesehenen Funktionszulage.

(6) In Dienstbereichen, bei denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen, tritt bei der Anwendung der Abs. 1 bis 5 an die Stelle der dauernden Betrauung einer Funktion die Übertragung einer Funktion für einen Zeitraum, der nach Bestätigung der Dienstbehörde ein Jahr übersteigen soll.